

BGH, Urteil vom 28.06.1961 – IV ZR 45/61 LG Berlin; KG 28.11.1960 Titel: BGH: Urteil vom 28.06.1961 - IV ZR 45/61

Normenkette: § 85 BEG § 86 BEG § 96 BEG § 140 BEG

Amtlicher Leitsatz: Hat ein nach dem Inkrafttreten des BEG verstorbener Verfolgter wegen Schadens im beruflichen Fortkommen die Rente gewählt, ohne daß über diesen Anspruch bis zu seinem Tode entschieden worden ist, so kann seine Erbin ungeachtet der Rentenwahl des Verstorbenen den Kapitalentschädigungsanspruch geltend machen. Dieses Recht steht ihr nicht zu, wenn die Witwe des Verfolgten Rentenansprüche nach den §§ 85, 86 BEG geltend macht. Verkündet am 28. Juni 1961 hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim für Recht erkannt: Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. November 1960 aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Von Rechts wegen Die am 16. September 1907 geborene Klägerin ist testamentarische Alleinerbin des am 28. Juni 1888 geborenen und am 16. Juli 1958 in Berlin-Charlottenburg verstorbenen jüdischen Auktionators und Möbelhändlers Martin F.. Dieser war wegen nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen im Jahre 1936 von Berlin nach Argentinien ausgewandert und im Jahre 1957 von dort nach Berlin zurückgekehrt. Er meldete neben anderen Ansprüchen auch Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen an. Sein Verfahrensbevollmächtigter, Rechtsanwalt von St., erklärte mit Schreiben vom 5. November 1957 an das Entschädigungsamt Berlin, daß F. wegen des Berufsschadens eine Rente wähle. Nach dem Tode F. hat die Klägerin, seine Verlobte, den Entschädigungsanspruch Fleischers wegen Schadens im beruflichen Fortkommen weiterverfolgt. Das Entschädigungsamt Berlin hat ihr durch den Bescheid vom 15. Mai 1959 einen Rentenjahresbetrag in Höhe von 7.200 DM zugesprochen, den weitergehenden Anspruch aber abgelehnt, weil der Erbfall vor der Festsetzung des Entschädigungsanspruchs eingetreten sei und die Klägerin nicht zu den gesetzlichen Erben erster oder zweiter Ordnung gehöre. Mit ihrer gegen diesen Bescheid erhobenen Klage fordert die Klägerin von dem Beklagten den ihr nach ihrer Ansicht zustehenden Rentenrückstand für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Juli 1958. Sie verlangt nach Abzug eines noch nicht verrechneten Vorschusses von 300 DM einen Betrag von 33.900 DM. Durch das Urteil vom 18. Februar 1960 hat das Landgericht die Klage der Klägerin abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Mit der vom

Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision der Klägerin zurückzuweisen. Die Revision der Klägerin ist begründet. 1. Mit Recht geht das Berufungsgericht bei seiner rechtlichen Würdigung davon aus, daß die Erklärung des Bevollmächtigten des verstorbenen Verfolgten vom 5. November 1957, dieser wähle die Rente, rechtswirksam sei. Das Recht des selbständig tätig gewesenen Verfolgten, wegen Schadens im beruflichen Fortkommen anstelle einer Kapitalentschädigung eine Rente zu wählen, beruht auf §81 BEG. Nach §84 BEG ist das Wahlrecht durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde auszuüben. Die Wahl ist nach Satz 3 der genannten Vorschrift endgültig. Die Erklärung des Bevollmächtigten entspricht den gesetzlichen Erfordernissen. Sie ist klar und eindeutig. Daß der Verfolgte den Willen hatte, sein Wahlrecht durch die Erklärung auszuüben, kann keinem Zweifel unterliegen. Insbesondere kann nach dem Inhalt der schriftlichen Erklärung nicht die Rede davon sein, daß die Erklärung des Bevollmächtigten nur als eine an die Behörde gerichtete Anregung zu betrachten sei, gemäß der Bestimmung des §199 Satz 2 BEG einen Rentenbescheid auszufertigen, da der Verfolgte wahrscheinlich die Rente wählen werde. Die Erklärung ist auch nicht deswegen unwirksam, weil sie von seinem Bevollmächtigten abgegeben worden ist. Es ist richtig, daß das Rentenwahlrecht ein höchst persönliches Recht des Verfolgten ist, das nur er ausüben kann. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß er dieses Recht durch einen Bevollmächtigten ausüben läßt. Daß der Verfolgte die Rentenwahl nur selbst erklären könne, schreibt das Gesetz nicht vor. Die dem Bevollmächtigten erteilte Vollmacht berechtigte diesen auch, für seinen Vollmachtgeber die Wahl der Rente zu erklären. Daß der Bevollmächtigte bei der Abgabe der Erklärung gegen den Willen des Verfolgten gehandelt hat, behauptet die Klägerin selbst nicht. 2. Der bindenden Wirkung der Erklärung steht auch nicht entgegen, daß sie vor dem Beginn der in §94 BEG normierten Frist abgegeben worden ist. Diese Fristbestimmung hat nicht die Bedeutung, daß das Wahlrecht nur innerhalb des dort bestimmten Zeitraumes ausgeübt werden kann. Sie bedeutet vielmehr nur, daß die Rente nach dem Ablauf der Frist nicht mehr gewählt werden kann. Der Verfolgte ist aber berechtigt, die Rentenwahl schon vor dem Beginn der Frist des §84 BEG zu erklären. Es ist zwar zutreffend, daß es für die Prüfung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl der Rente vorliegen, nicht auf den Zeitpunkt der Erklärung der Wahl, sondern allein auf den Zeitpunkt der Entscheidung ankommt. Das ändert jedoch nichts daran, daß der Verfolgte die Wahl der Rente bereits im Laufe des Entschädigungsverfahrens erklären kann. Die Fragen der Wirksamkeit der Erklärung und die der Berechtigung des Rentenanspruchs haben nichts miteinander zu

tun. 3. Ist nach alledem davon auszugehen, daß der verstorbene Verfolgte rechtswirksam die Rente gewählt hat, so steht der Klägerin als Erbin ein Anspruch auf die Rentenleistungen vom 1. November 1953 bis zum Tode des Erblassers nicht zu. Das Berufungsgericht hat die Rechtslage zutreffend gewürdigt. Die Angriffe der Revision dringen demgegenüber nicht durch. Da der Rentenanspruch des verstorbenen Verfolgten vor seinem Tode noch nicht festgesetzt war, ist für die Entscheidung der Frage der Vererblichkeit der Rentenrückstände zunächst die Vorschrift des §140 Abs. 3 BEG in Erwägung zu ziehen. Danach ist der Anspruch auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge nach Maßgabe des Abs. 1 des §140 BSG vererblich. Diese Vorschrift bestimmt in Satz 1: Ist der Verfolgte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so ist der Anspruch auf die ihm zustehende Kapitalentschädigung nur vererblich, wenn der Erbe Ehegatte des Verfolgten ist oder im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den Erben der ersten oder zweiten Ordnung gehören würde. Diese Vorschrift kann jedoch, wie der erkennende Senat bereits in seinen Urteilen vom 25. Mai 1960 - IV ZR 321/59 -, RzW 1960, 467; vom 13. Juli 1960 - IV ZR 9/60 - und vom 16. Mai 1961 - IV ZR 285/60 - (die beiden letzten Entscheidungen sind nicht veröffentlicht) zum Ausdruck gebracht hat, im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen, da der Erblasser der Klägerin erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorben ist. Der erkennende Senat hat in den genannten Entscheidungen zur rechtlichen Bedeutung der Vorschrift des §140 Abs. 3 BEG die Auffassung vertreten, daß die erbrechtliche Regelung nur für die Vererblichkeit der nach §129 Abs. 5 BEG zu zahlenden Versicherungsrente von Bedeutung ist, da nur diese Rente mit Rücksicht auf §11 BEG vor dem 1. November 1953 geschuldet werden kann. Danach ergibt §140 Abs. 3 BEG i.V. mit Abs. 1 dieser Vorschrift nichts für die Beantwortung der Frage, ob der Klägerin ein Anspruch auf die rückständigen Rentenbezüge des verstorbenen Verfolgten zusteht. Daraus, daß aus §140 BEG keine Antwort auf diese Frage gewonnen werden kann, folgt jedoch nicht, daß der in Frage stehende Anspruch nach der allgemeinen Regelung des §13 BEG frei vererblich ist und demgemäß von der Klägerin mit Recht geltend gemacht werden kann. Aus der grundsätzlichen Regelung des Rentenanspruchs des berufstätig gewesenen Verfolgten zugunsten des Verfolgten selbst und seiner nächsten Hinterbliebenen in den §§81, 82, 85 und 86 BEG - für die im privaten Dienst geschädigten Verfolgten siehe die entsprechenden Vorschriften der §§93, 94, 97 und 98 BEG - folgt vielmehr, daß der Rentenanspruch des Verfolgten im eigentlichen Sinne überhaupt nicht vererblich ist. Er ist durch die im Gesetz getroffene Sonderregelung aus der allgemeinen erbrechtlichen Regelung des BSG herausgenommen. Nur dann, wenn die besonderen Tatbestände der §§85, 86, 97 und 98 BEG vorliegen, haben Ehefrau und Kinder einen

Anspruch auf eine Rente unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen und in dem dort bestimmten Umfang. Für diese grundsätzliche rechtliche Auffassung spricht entscheidend der Sinn und Zweck der Versorgungsrente, die unter bewußter Außerachtlassung des Entschädigungsgedankens die Versorgung des Verfolgten in den Vordergrund stellt. Die Berücksichtigung der Witwe und der Kinder des Verfolgten bedeutet ebenfalls eine Durchbrechung eines das BEG beherrschenden Grundsatzes. Denn grundsätzlich ist, abgesehen von wenigen im Gesetz bestimmten Ausnahmen, nur derjenige zur Entschädigung berechtigt, der in seiner Person durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt und hierdurch geschädigt worden ist. Steht aber ein Rentenanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen des Verfolgten nach seinem Tode nur seiner Witwe und seinen Kindern nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der §§85, 86, 97 und 98 BEG zu, so folgt daraus, daß eine Vererbung der im Zeitpunkt des Todes des Verfolgten bestehenden noch nicht festgesetzten oder rechtskräftig zuerkannten Rentenrückstände nicht stattfindet. Die Klägerin kann daher diese Rückstände nicht verlangen. Ihr auf diese Leistungen gerichteter Klaganspruch ist unbegründet. 4. Einer anderen rechtlichen Regelung folgt die Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Sie ist, sofern der Verfolgte nach dem Inkrafttreten des BEG verstorben ist, nach der allgemeinen Regelung des §13 Abs. 1 BEG frei vererblich. Diese Entschädigung würde daher ohne Einschränkung auf die Klägerin kraft ihrer erbrechtlichen Stellung übergehen. Nun hat allerdings der verstorbene Erblasser anstelle der Kapitalentschädigung die Rente gewählt. Seine Entscheidung ist nach §84 Satz 3 BEG endgültig. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Rentenwahl dem Verfolgten in jedem Falle die Rente verschafft und daß er damit den Anspruch auf Kapitalentschädigung verliert. Ungeachtet der Rentenwahl erhält er selbst nur die primär geschuldete Kapitalentschädigung, wenn sich ergibt, daß ihm ein Anspruch auf die Rente wegen Fehlens der im Gesetz für diese Entschädigungsleistung aufgestellten Voraussetzungen nicht zusteht (vgl. Blessin/Wilden, BEG, 3. Aufl. Anm. 6 zu §84). Dieselbe Rechtslage ergibt sich für die Erbin des Verfolgten, wenn der Verfolgte nach Ausübung des Rentenwahlrechts verstorben ist und weder die rückständigen Rentenzahlungen auf sie im Erbwege übergehen noch sie als Witwe das Recht hat, von ihren Rechten nach den §§85, 86, 97 und 98 BEG Gebrauch zu machen, um damit ein eigenes Rentenrecht zu erwerben. Denn durch den Tod des Verfolgten vor Festsetzung der Rente ist sein auf Rentenleistungen gerichteter Entschädigungsanspruch gegenstandslos geworden. Es ist mit dem Zweck des Entschädigungsanspruchs wegen Schadens im beruflichen Fortkommen als eines Ausgleichsanspruchs wegen des durch die Verdrängung oder die Beschränkung

entstandenen Schadens im beruflichen Fortkommen nicht vereinbar, daß dieser Anspruch wegen des Todes des Verfolgten weder durch Leistung einer Kapitalentschädigung noch durch die Zahlung einer Rente erfüllt wird. Es kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein, daß ein der Vererbung zugänglicher Entschädigungsanspruch deshalb entfällt, weil durch die dem Rentenanspruch eigentümliche Regelung der §§85, 86, 97 und 98 BSG ein Entschädigungsanspruch nach dem Tode des Verfolgten vor Festsetzung der von ihm gewählten Rente überhaupt in Fortfall kommt. Aus diesem Grunde muß der Erbin des Verfolgten in diesem Falle das Recht zustehen, ungeachtet der Rentenwahl des Verfolgten kraft ihres Erbrechts die Kapitalentschädigung zu verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für diesen Anspruch gegeben sind. Dieses Recht der Erbin entfällt wenn die Witwe des Verfolgten, sofern sie mit der Erbin nicht personengleich ist, ihre Rechte aus §86 in Verbindung mit §85 BEG geltend macht. Denn der Witwe des Verfolgten stehen, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, und wie im Schrifttum unbestritten ist, die Rechte aus den §§85, 86, 97 und 98 BEG ohne Rücksicht auf ihre erbrechtliche Stellung zu (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 15. Februar 1961 - IV ZR 199/60 - ). 5. Das Urteil des Berufungsgerichts ist daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Berufungsinstanz zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird zu prüfen haben, ob dem verstorbenen Verfolgten ein Entschädigungsanspruch auf die Kapitalentschädigung zusteht. Bei dieser Rechtslage bedarf es keiner Entscheidung der Frage, ob die Klägerin mit Recht einen Schadensersatzanspruch gegen das beklagte Land nach den Regeln des bürgerlichen Rechts aus Amtspflichtverletzung geltend machen kann.